## GEISTWERT

RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI



# Meine Software steht: Was hilft mir die Gewährleistungsreform?! 

5. Mai 2022

Max Mosing

## Factual Background

## Software is everywhere

## Software

VS

## Computerprogramm

VS
Patches, Updates \& Upgrades

## Individual

## vs

## Standard

- insb „Schichtenmodell"
- Reseller


## B2C

vs
B2B (§ 1 (3) VerbraucherGewLG), C2C

## Legal Background

# "Janusköpfigkeit der Software" 

## Sachenrecht

VS

## Urheberrecht

## EuGH 06.10.21, C-13/20 - Top System

Art 5 Abs 1 SWRL: Der rechtmäßige Erwerber ist berechtigt, das Computerprogramm ganz oder teilweise zu dekompilieren, um Fehler zu berichtigen.

ABER: nur im erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen.

## Kauf / Werk

vS
Bestand vs Dienstleistung (SaaS ?!) OGH 22.01.2015, 1 Ob 229/14d
$\rightarrow_{\text {„statischer Erhaltungsbegriff" (§ } 1096 \text { ABGB)?! }}$
$\rightarrow$ vertragliche/ gesetzliche „Aktualisierungspflicht"?!

## VS

# Digitale Inhalte / Digitale DienstL / Waren mit Digitalen Elementen 

## DIRL / WKRL

# Software 

vs

## Gewährleistung

§ 922 (1) ABGB. Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. (...)
§ 924 ABGB. Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
$\rightarrow$ RIS-Justiz RS0020091
$\rightarrow$ Viehmängel-Regelungen $\rightarrow \mathrm{KI}$
§ 1 VGG. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG) geschlossene Verträge (...)
2. über die Bereitstellung digitaler Leistungen
a) gegen eine Zahlung oder
b) gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers, es sei denn, der Unternehmer verarbeitet diese ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Leistungen oder zur Erfüllung von rechtlichen Anforderungen.
§ 1 VGG. (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Verträge über (...)
7. Software, die der Unternehmer im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz anbietet, sofern der Verbraucher keine Zahlung leistet und die vom Verbraucher hingegebenen personenbezogenen Daten durch den Unternehmer ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit, der Kompatibilität oder der Interoperabilität dieser speziellen Software verarbeitet werden, (...)
9. digitale Inhalte, die (...) Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (...) von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden, (...)

# Gewährleistung 

VS

## Garantie

## Gewährleistung

## VS

## Vertragserfüllung

- Rechtwirkung der Abnahme
- Verzug $\rightarrow$ GewL
- GewL-Verzicht?!
- Offenkundige Mängel?!


## Gewährleistung

vs

## Aktualisierungspflicht zur Lauffähigkeit

# Software \& <br> (neues) Gewährleistungsrecht 

## Sachmängel <br> VS <br> Rechtsmängel

VS
„Neuer Mangelbegriff"
§ 7 VGG. (1) Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen haftet der Unternehmer auch dafür, dass dem Verbraucher während der in Abs. 2 bestimmten Zeiträume - nach vorheriger Information - jene Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht.
Das gilt nicht, soweit der Verbraucher bei Vertragsabschluss einer Abweichung von der Aktualisierungspflicht ausdrücklich und gesondert zustimmt, nachdem er von dieser Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt wurde.
$\rightarrow$ vs bereits herabgesetzte obj Anforderungen?!
§ 7 VGG. (2) Die Aktualisierungspflicht besteht,

1. wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag einmal oder mehrmals einzeln bereitzustellen ist, während des Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und deren digitaler Elemente beziehungsweise der digitalen Leistung und unter Beriucksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann, oder
2. wenn die digitale Leistung nach dem Vertrag fortlaufend über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen ist, während der gesamten Dauer dieser Bereitstellungspflicht, bei Waren mit digitalen Elementen jedoch mindestens für zwei Jahre nach deren Übergabe.

## Sachmangel

## Rechtsmangel

## 2 Jahre <br> plus 3 Monate keine ?! <br> plus 2 Jahre

> Regress 5 Jahre
vertragl Ausschluss (\$ 933b (4) ABGB)?!
Schadenersatz
10 Jahre $\rightarrow$ BewL \# § 1298 ABGB
PHG 10 Jahre

# PHG bzw Produzentenhaftung: 

Software

VS
Produkt

## GewL:

# Aktualisierung 

VS
Verbesserung

# (arbeitsteilige) Aktualisierung <br> vs <br> DSGVO 

# Gewährleistungsbehelfe 

VS

## Software

§ 7 VGG. (3) Wenn der Verbraucher eine Aktualisierung, die ihm gemäß Abs. 1 zur Verfügung gestellt wurde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist installiert, haftet der Unternehmer nicht für einen etwaigen Mangel, der allein auf das Unterbleiben dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern,

1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und über die Folgen eines Unterbleibens ihrer Installation informiert hat und
2. das Unterbleiben oder die nicht sachgemäße Durchführung der Installation durch den Verbraucher nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.

## Gewährleistungsbehelf

VS
unerwünschte Aktualisierung


## GEISTWERT

RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI


